

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	31.08.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	07.09.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		14.09.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		22.09.2010

Inhalt:

Finanzierung eines ergänzenden Betreuungsangebotes als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach dem Kita-Gesetz – Wochenend- und Übernachtungsbetreuung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 7.200 €	Produktkonto 36510 531835	Haushaltsjahr 2010	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. An den drei Standorten Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin wird jeweils ein Betreuungsangebot für die Nacht- und Wochenendbetreuung als ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot für den Zeitraum ab 01.10.2010 finanziert.
2. Je Einrichtung wird ein Zuschuss i. H. v. bis zu 800 EUR/Monat gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt analog der Kita-Finanzierung vierteljährlich.
3. Die Verwaltung informiert den Jugendhilfeausschuss jährlich über den Stand der Inanspruchnahme dieses Betreuungsangebotes.

zuständiges Amt:

<u>Jugendamt</u>	<u>Britta Gilgen</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Lothar Thiele</u> Dezernent	<u>Dietmar Schulze</u> Landrat
------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
komm. Dezernentin III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	31.08.10						
FRA	07.09.10						
KA	14.09.10						
KT	22.09.10						

Begründung:

Nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Auch für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn die Voraussetzungen nach dem KitaG erfüllt sind (bedingter Rechtsanspruch).

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung wird im Landkreis Uckermark entsprechend dem KitaG grundsätzlich in Kindertagesstätten erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird auch die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot angeboten. Der Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP; Drucksache 37/2008) weist im Landkreis Uckermark ausreichend erforderliche Betreuungsplätze in Kindertagesstätten aus, so dass jeder bestehende Anspruch auf Kindertagesbetreuung erfüllt werden kann.

Nicht alle anspruchserfüllenden Angebote im Landkreis Uckermark tragen der familiären Situation insoweit Rechnung, als dass diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jedem Fall ermöglichen. Es besteht durchaus im Einzelfall ein Bedarf auf ein ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich für Eltern, vor allem für Alleinerziehende, dann Betreuungsprobleme darstellen bzw. auftun, wenn diese außerhalb der Kita-Öffnungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen/müssen, jedoch die Betreuung ihrer Kinder innerhalb der Familie nicht abgesichert werden kann. Das ist besonders der Fall bei Nacht- und Wochenendarbeit der Eltern(-teile).

Eine solche Situation erfordert einen Perspektivwechsel.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Bedarfe zwar nicht regelmäßig darstellen, jedoch einzelne Nachfragen über Möglichkeiten einer Betreuung in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden den Landkreis erreichen, sollte im Landkreis Uckermark eine Erweiterung des Angebotes der Kindertagesbetreuung auch auf diese sogenannten Randbetreuungszeiten erfolgen.

Hierfür bieten sich die Kindertagesstätten an, die vom Landesjugendamt des Landes Brandenburg die Erlaubnis erteilt bekommen haben, Kinder auch über Nacht betreuen zu dürfen (Übernachtungseinrichtung).

Gegenwärtig haben im Landkreis Uckermark fünf Einrichtungen eine Erlaubnis für Übernachtungen (mit einer Kapazität zwischen 4 und 6 Plätzen; vgl. Anlage).

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Landkreis Uckermark ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährung der Leistung nach § 1 KitaG zuständig. Somit richtet sich der Anspruch auf Kindertagesbetreuung gegen den Landkreis und ist durch diesen zu erfüllen.

Das KitaG benennt in § 1 Abs. 4 S. 2 weitere Angebotsformen und öffnet danach die im Sinne eines Katalogs zu verstehende Auflistung. Nach dieser Regelung können Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung auch auf Wunsch der Eltern abweichend erfüllt werden, vorausgesetzt, sie tragen der familiären Situation Rechnung und gewährleisten im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG.

Das KitaG grenzt die Kindertagesbetreuungsangebote grundsätzlich von bloßer Betreuung und Beaufsichtigung ab, die sich bei Nachtbetreuung (Schlafen/ Versorgung) und Wochenendbetreuung (einziges Kind/ keine Gruppenbeziehung) ergeben.

Auch wenn diese Angebote die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten, können sie nicht zugleich umfassend das Wohl und die Entwicklung der Kinder beachten. Um aber die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nur auf die Gruppe derer zu beschränken, die sich eine Privatbetreuung finanziell leisten können, oder die auf Grund ihrer Arbeitszeit die Regel-Kita nutzen können, sind flexiblere und zeitweise umfangreichere Angebote zu entwickeln. Diese müssen dem Wohl der Kinder dienen und so zum einen verlässlich sein und zum anderen ein qualitativ befriedigendes Bildungs- und Erziehungsangebot darstellen.

Somit können Betreuungsangebote für die Nacht- und Wochenendbetreuung als Kindertagesbetreuungsangebote gelten, wenn diese so entwickelt und konzipiert sind, dass sie vor allem auf das Wohl und die Entwicklung der Kinder abzielen.

2. Ziel der Förderung von Kindertageseinrichtungen mit Wochenend- und Übernachtungsbetreuung

Mit dem Angebot einer sogenannten Übernachtungskindertagesstätte soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen sich zusätzlich darstellenden individuellen Betreuungsbedarf erfüllen zu können, sofern sich dieser außerhalb der Öffnungszeiten der vom Kind besuchten Kindertagesstätte ergibt. Somit soll eine Versorgungslücke bei der Betreuung von Kindern weitestgehend geschlossen werden.

Der Bedarf an solchen Betreuungsangeboten wird mit der weiteren Flexibilisierung von Arbeitszeiten und erhöhten Erwartungen an die Verfügbarkeit von Arbeitskräften weiter steigen.

3. Verfahren und Umsetzung

Die Etablierung von Übernachtungsmöglichkeiten und der Betreuung von Kindern an den Wochenendtagen soll an drei Standorten in der Uckermark erfolgen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung unterteilt die Uckermark in drei Planungsgebiete: Prenzlau, Schwedt/Oder / Angermünde und Templin.

Als geeignet und ausreichend erscheint jeweils ein ergänzendes Betreuungsangebot in Form einer Übernachtungskindertagesstätte in diesen Planungsgebieten als erforderlich auszuweisen.

Als Kindertagesstätten kommen ausschließlich nur Einrichtungen in Frage, die über erlaubte Plätze für die Nachtbetreuung verfügen (Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt) und im Kindertagesstättenbedarfsplan als erforderlich ausgewiesen sind.

In den Städten Prenzlau, Schwedt/O. und Templin gibt es jeweils eine Kindertagesstätte mit Übernachtungsplätzen. Diese erhalten einen pauschalen Zuschuss für die flexible Betreuungsform und sichern somit den Bedarf bei Nacht- und Wochenendbetreuung ab.

4. Finanzierung / Zuwendungsvoraussetzung

Der Landkreis Uckermark hat nach § 16 Abs. 2 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals zu zahlen. Diese Regelung ist gemäß § 2 Abs. 4 KitaG auch für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend anzuwenden.

Da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei einer Nacht- oder Wochenendbetreuung um einen zusätzlichen Bedarf handelt und diese Betreuung ergänzend zur Regelbetreuung in einer Kindertagesstätte stattfindet, ist eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Denn alle belegten Plätze in Einrichtungen werden nach § 16 Abs. 2 KitaG aus dem Kreishaushalt finanziert. Somit kann sich der Zuschuss für das Kind bzw. für das Betreuungsangebot nur zusätzlich darstellen und nicht 1-zu-1 nach § 16 Abs. 2 KitaG erneut erfolgen.

Für die Betreuung am Samstag oder Sonntag und teilweise für die Nachtbetreuung ist durch den Träger Fachpersonal bereitzustellen. Für den Zeitraum der Übernachtung muss ein Bereitschaftsdienst gewährleistet sein (kein Fachpersonal). Das Personal muss der Träger nicht zwingend aus dem notwendigen pädagogischen Personal der Einrichtung rekrutieren, es können auch andere Personen, die über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen (Qualifizierung, persönliche Eignung), auf Honorarbasis oder Mini-Job-Basis bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Pro Einrichtung wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 800 EUR/Monat (9.600 EUR/Jahr) gewährt. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt wird dem Träger einer Einrichtung für 12 Monate bewilligt und kommt jeweils zu den Stichtagen der Kita-Finanzierung nach § 3 Abs. 5 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV zur Auszahlung. Insgesamt werden aus dem Kreishaushalt 28.800 EUR jährlich bereitgestellt.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Konzeption des Trägers für ein derartiges Angebot die Schwerpunktsetzung dieses Angebotes und den Betreuungsrahmen in Abgrenzung zu einer regulären Kita deutlich machen muss und dem Jugendamt vorliegt.

Im Übrigen findet auch die Regelung nach § 16 Abs. 3 KitaG bei den anderen Betreuungsformen Anwendung (Zuschuss der Standortgemeinde).

Somit besteht durchaus die Möglichkeit, einen Zuschuss von der Standortgemeinde (unmittelbar) oder der Wohnortgemeinde (mittelbar über § 16 Abs. 5 KitaG) für das Betreuungsangebot zu erhalten. Daneben werben die Kita-Träger um Unterstützung durch die Unternehmen / Arbeitgeber für dieses Angebot.

Entsprechend KitaG haben sich die Eltern mit einem Beitrag an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeiträge sind durch den Träger der Einrichtung unter Beachtung der Regelung nach § 17 Abs. 2 KitaG zu gestalten.

5. Nachweis des Zuschusses

Der Träger hat dem Landkreis Uckermark als Nachweis Folgendes vorzulegen:

- Darstellung der tatsächlich betreuten Kinder (Quartal);
- Gestaltung des Personaleinsatzes (festes Personal, Honorarkräfte, Mini-Job ...);
- finanzielle Beteiligung Dritter (Kommunen, Eltern, Unternehmen ...)

6. Information Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird durch die Verwaltung jährlich über den Stand der Übernachtung und Wochenendbetreuung von Kindern in den drei Kindertagesstätten informiert.

Anlage - Drucksachen-Nr.: 70/2010

Kindertagesstätten mit Übernachtungsbetreuung im Landkreis Uckermark (Stand: 17.06.2010)

Träger	Kindertagesstätte	Plätze Übernachtung	Altersbeschränkung	Planungsgebiet
"Leg los - werd groß" e. V. Dobberziner Straße 23 16303 Schwedt/Oder	Kita "Schnatterenten" (Schwedt/Oder)	4	0 Jahre bis einschließlich Grundschulalter	Schwedt/Oder
"Leg los - werd groß" e. V. Dobberziner Straße 23 16303 Schwedt/Oder	Kita "Zwergenhof" (Meyenburg)	5	0 Jahre bis Schuleintritt	Schwedt/Oder
Doris Witteck Rotdornstraße 39 16278 Angermünde	Naturkindergarten "Mauz & Hoppel" (Schmargendorf)	6	0 Jahre bis Schuleintritt	Angermünde
IG Frauen Prenzlau e. V. Brüssower Allee 48a 17291 Prenzlau	Kita "Uckersternchen" (Prenzlau)	7	0 Jahre bis Schuleintritt	Prenzlau
Hoffbauer gGmbH Hermannswerder 7 14473 Potsdam	Kita "Eulennest" (Templin)	6	0 Jahre bis Schuleintritt	Templin

Plätze Übernachtungsbetreuung im Landkreis Uckermark: 28